Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9087**

18. Wahlperiode 06.07.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8620 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

A. Problem

Nach den ersten Praxiserfahrungen mit dem überwiegend am 1. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich einerseits gezeigt, dass bei einigen Abläufen noch eine Feinjustierung erforderlich ist. So wird zum bedingten Sperrvermerk (§ 52 BMG) klargestellt, dass die Speicherung nicht personenbezogen, sondern zur Anschrift der betroffenen Person erfolgt. Andererseits kann im Interesse der Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, der Unternehmen und der Verwaltung auf einige Vorgaben verzichtet werden. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, ist nach § 17 Absatz 2 BMG verpflichtet, sich bei der Meldebehörde abzumelden und muss nach § 19 Absatz 1 BMG den Auszug vom Wohnungsgeber bestätigen lassen. Künftig soll die Einhaltung der Abmeldepflicht für Personen, die ins Ausland verzogen sind, durch die Möglichkeit einer elektronischen Abmeldung erleichtert werden und die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung entfallen. Weiterhin können die für die Durchführung des BMG zuständigen Länder nach § 49 Absatz 3 BMG nur die oberste Landesbehörde als Zulassungsbehörde für privatrechtlich betriebene Portale zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet bestimmen. Diese Vorschrift ist so zu ändern, dass die Länder auch eine andere Behörde als die oberste Landesbehörde als Zulassungsbehörde bestimmen können.

Im Zuge der zunehmenden Registrierung ausländischer Namen hat sich gezeigt, dass es nicht sachgerecht ist, auf das Datum „Geschlecht“ zu verzichten, da die Ableitung des Geschlechts des Meldepflichtigen aus ausländischen Vornamen für die Behörden nicht immer eindeutig möglich ist. Bei der automatisierten Melderegisterauskunft hat sich die Erteilungsquote deutlich verschlechtert, weil die abfragenden Stellen das Geschlecht nicht angeben dürfen. Das Geschlecht wird deshalb als weiteres Datum festgelegt, das die Behörden im automatisierten Verfahren nach § 38 Absatz 1 BMG abrufen dürfen. Bei der automatisierten Meldere-

gisterauskunft wird das Geschlecht als Suchkriterium zur Identifizierung der betroffenen Person im Hinblick auf die Rechtslage vor dem Bundesmeldegesetz wieder aufgenommen.

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) nimmt Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen sowie Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 wahr. Insoweit wird das BfJ in den Katalog der Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgenommen.

Zudem muss im BMG die erst nach dessen Verkündung erfolgte Einführung des Ersatz-Personalausweises durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) sowie die Neuregelung der Optionspflicht in § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) nachvollzogen werden. Hinsichtlich der zur Durchführung des Optionsverfahrens vorzunehmenden Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Staatsangehörigkeitsbehörden wird die Übermittlung von Auskunftssperren aufgenommen; hierdurch wird sichergestellt, dass auch eine mittelbare Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen ausgeschlossen ist. Ferner werden in § 33 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die im Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen zu speichernden Daten ergänzt sowie wird eine datenschutzrechtlich erforderliche Klarstellung vorgenommen. Außerdem wird in § 34 StAG eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des BMG vorgenommen sowie werden die für das Optionsverfahren zu übermittelnden Daten ergänzt.

Darüber hinaus dient der Entwurf der Klärung von Rechtsfragen, die bei der Anwendung des BMG aufgetreten sind. Beispielsweise wird zum automatisierten Abrufverfahren klargestellt, dass auch die Angabe, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt, übermittelt werden darf.

B. Lösung

Das BMG und das StAG sind in einem Änderungsgesetz zur Umsetzung der genannten Ziele entsprechend anzupassen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Umsetzung erfordert keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Einführung der elektronischen Abmeldung bei einem Wegzug ins Ausland reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger um circa 100 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung von Mietern entfällt künftig. Hierdurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 1,184 Millionen Euro pro Jahr in Form von Bürokratiekosten. Im Sinne der „One in, one out"-Regel der Bundesregierung stellen die Vorgaben für die Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out" dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund und in der Regel auch den Ländern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für einige Kommunen entstehen bei einer Bereitstellung eines elektronischen Zugangs für die Erfüllung der elektronischen Abmeldung einmalige Kosten, die jedoch nach der Größe der Kommunen und den vorhandenen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausfallen. Der Aufwand für die notwendige Umstellung des elektronischen Systems dürfte zumeist von den bestehenden Wartungs- und Pflegeverträgen mit den Softwareherstellern abgedeckt sein. Soweit das nicht der Fall ist, dürfte der einmalige Umstellungsaufwand zwischen 3 000 und 10 000 Euro liegen. Gleichzeitig wird durch die Möglichkeit der elektronischen Bearbeitung und der Abschaffung der Wohnungsgeberbestätigung Verwaltungsaufwand abgebaut. Im Ergebnis werden die Einsparungen die Kosten für eine Bereitstellung und Pflege des elektronischen Zugangs übersteigen. Es ist anzunehmen, dass sich der Aufwand der Kommunalverwaltung jährlich um circa 700 000 Euro reduziert.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten, da sie von den Gesetzesänderungen nicht betroffen sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8620 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

      ‚4. § 18 wird wie folgt geändert:

         a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,“ eingefügt.

         b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

            „(2) Auf Antrag kann eine erweiterte Meldebescheinigung ausgestellt werden, die Daten nach § 3 Absatz 1, mit Ausnahme von Auskunfts- und Übermittlungssperren, enthalten darf. Der Datenumfang der Meldebescheinigung nach Absatz 1 darf dabei auch unterschritten werden.“ ‘

   b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

      ‚15. In § 49 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.‘

2. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚2. § 49 wird wie folgt geändert:

      a) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

         „1. der Antragsteller die betroffene Person mit ihrem Familiennamen oder einem früheren Familiennamen und mindestens einem jeweils dazugehörigen Vornamen, wobei für Vor- und Familiennamen eine phonetische Suche zulässig ist, sowie entweder mit einer Anschrift oder mit zwei weiteren Daten bezeichnet hat, wobei die Daten nach Absatz 5 Nummer 5 und 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen, und“.

      b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

         „(5) Für die weitere Bezeichnung der betroffenen Person nach Absatz 4 Nummer 1 können folgende Daten zusätzlich verwendet werden:

         1. Ordensname,
         2. Künstlername,
         3. Geburtsdatum,
         4. Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
         5. Geschlecht,
         6. Vorname und Familienname des gesetzlichen Vertreters,
         7. Einzugsdatum zu einer Anschrift,
         8. Auszugsdatum zu einer Anschrift,

9. Familienstand,

10. Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,

11. Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners,

12. Sterbedatum,

13. Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.'

3. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 29 Absatz 5 Satz 2" durch die Wörter „Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b, in denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann," ersetzt.'

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Thorsten Hoffmann (Dortmund)
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Thorsten Hoffmann (Dortmund), Gabriele Fograscher, Jan Korte und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8620** wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Zudem beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)558).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8620 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 6. Juli 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8620 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8620 in seiner 86. Sitzung am 6. Juli 2016 abschließend beraten.

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8620 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)616, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit gleichem Abstimmungsergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksache 18/8620 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)616 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 18)

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Folgeänderung zur Änderung in § 18 Absatz 2.

Zu § 18 Absatz 2

Mit der Änderung wird die Erteilung einer erweiterten Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besser an den jeweiligen Bedarf der Bürgerinnen und Bürger zum Nachweis der im Meldere-

gister gespeicherten Daten gegenüber Dritten angepasst. Zur Vorlage in unterschiedlichen Angelegenheiten werden in der Praxis zum Teil mehr als die derzeit in einer erweiterten Meldebescheinigung möglichen Daten oder weniger als die in einer einfachen Meldebescheinigung enthaltenen Daten benötigt. Die betroffene Person soll die zu bestätigenden Daten weitestgehend -bis auf die Aufnahme von Auskunfts- und Übermittlungssperren- selbst bestimmen können. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe b (§ 49)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Mit dieser Modifikation werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer automatisierten Melderegisterauskunft nach § 49 Absatz 4 BMG konkretisiert und das Inkrafttreten dieser Änderung auf den 1. Mai 2017 verschoben. Um einer erleichterten Ausforschung von Adressen entgegenzutreten, sollen die gemeinsame Angabe des Geschlechts und des Familienstands nicht als Identifizierungsdaten anerkannt werden. Die Anschrift wird aufgrund der Menge der Informationen als zwei der nach § 49 Absatz 4 Nummer 1 BMG geforderten Identifizierungsdaten angesehen, so dass für die Erteilung von Auskünften Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift der gesuchten Person ausreichen. Ein einheitliches Inkrafttreten der Änderungen empfiehlt sich aus Gründen der Verfahrensvereinfachung. Die Änderung entspricht, von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen, einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 3 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Redaktionelle Änderung.

2. Die **Koalitionsfraktionen** konstatieren, der Gesetzentwurf sei vernünftig, nachvollziehbar und setze Anpassungen um, die aufgrund von Änderungen in anderen Gesetzen wie der Einführung des Ersatzpersonalausweises oder der Optionspflicht notwendig geworden seien. Die Bundesregierung habe sehr schnell gehandelt und aufgrund der mit dem am 1. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz gesammelten Erfahrungen in kürzester Zeit Änderungen auf den Weg gebracht. Der Entwurf führe zu Entbürokratisierung, zu Einsparungen und entlaste Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Viele Regelungen seien vereinfacht worden; so werde die bislang bei Auszug notwendige Abmeldebestätigung des Vermieters abgeschafft und die Abmeldung beim Umzug ins Ausland durch elektronische Angaben erleichtert. Zum anderen habe die Praxis gezeigt, dass die Einwohnermeldeämter immer größere Schwierigkeiten hätten, anhand der angegebenen Namen das Geschlecht der sich Meldenden zu ermitteln. Die in dem Entwurf vorgesehene entsprechende Ergänzung sei daher zu begrüßen. Der Änderungsantrag beruhe auf den Anregungen des Bundesrates. Bei der erweiterten Meldebescheinigung könnten die betroffenen Personen nunmehr die zu bescheinigenden Daten grundsätzlich selbst auswählen. Die Änderungen des § 49 Bundesmeldegesetz konkretisierten die Voraussetzungen für die Erteilung einer automatisierten Melderegisterauskunft, wobei Geschlecht und Familienstand nicht als Identifizierungsdaten anerkannt würden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßt grundsätzlich den Entwurf. Änderungen der bestehenden Regelungen des Bundesmeldegesetzes seien notwendig und insbesondere die mit dem Entwurf vorgesehenen Erleichterungen bei der Abmeldung seien zu begrüßen. Kritisch seien jedoch die mit dem Entwurf vorgesehenen Neuerungen, die die weitere Übertragung von Zuständigkeiten an private Unternehmen ermöglichten. Die Meldeerfassung sei eine hoheitliche Aufgabe und dürfe daher nicht privatisiert werden. Trotz der grundsätzlichen Notwendigkeit werde die Fraktion DIE LINKE. dem Entwurf daher nicht zustimmen, sondern sich enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt voran, sich dem Entwurf ebenfalls enthalten zu wollen. Das Melderecht habe zwar eine immer größere Bedeutung, sei aber anders als die Koalitionsfraktionen es darstellten nicht als das informationelle Rückgrat einer modernen, bürgerrechtsorientierten Verwaltung zu stilisieren. Auch dürfe das Melderecht nicht als multifunktionaler Informationspool für Behörden verstanden werden. Die noch 2013 durch die Bundesregierung angepriesene umfassende Bürokratisierung im Meldewesen werde durch den Entwurf teilweise zurückgenommen, was die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße. Die Regierung habe hier zum Teil aus der Praxis gelernt und schaffe nunmehr immerhin die Abmeldepflicht des Vermieters ab.

Der Bürokratieabbau gehe jedoch nicht weit genug, insbesondere die Verpflichtung zu Meldungen bei Hotelübernachtungen führe zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand, dem kein Mehrwert gegenüberstehe, und der daher ebenfalls abzuschaffen sei. Der Entwurf sei daher nur in Teilen zu begrüßen, weswegen sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalte.

Berlin, den 6. Juli 2016

Thorsten Hoffmann (Dortmund)
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333